



LIFE Jugendhilfe GmbH · Kemnader Str. 110 · 44797 Bochum

An die
Präsidentin des Landtags NRW
Frau C. Gödecke MdL
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3013**

A04

Pädagogische Leitung:

Hattinger Straße 348
D-44795 Bochum
Tel.: +49 (0) 234 - 32 44 70 -11
Fax: +49 (0) 234 - 32 44 70 -19

Verwaltung:

Kemnader Straße 110
D-44797 Bochum
Tel.: +49 (0) 234 - 9 47 04 68
Fax: +49 (0) 234 - 9 47 04 67
sekretariat@life-jugendhilfe.de
www.life-jugendhilfe.de

Ihr Ansprechpartner:

Herr Lichtenberger

Bochum, 11.09.2015

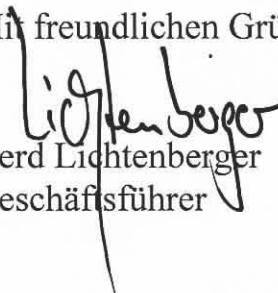
**Anhörung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie am 24.9.15
Ihr Schreiben vom 31. 7. 15
Hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für Ihre Einladung zu der Zuziehung von Sachverständigen in den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie am 24.9.15 bedanke ich mich herzlich.

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, Ihnen dazu meine Stellungnahme, die Sie im Anhang finden, zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen


Gerd Lichtenberger
Geschäftsführer

Stellungnahme
zur Anhörung des Ausschusses für Kinder,
Jugend und Familie am Donnerstag,
den 24.09.2015

Gliederung der Stellungnahme von der LIFE Jugendhilfe GmbH zur Anhörung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie am 24.9.15

Vorwort

- Exemplarische Darstellung des Verlaufs einer individualpädagogischen Maßnahme der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 35, 35a ff SGB VIII) im Ausland bei der LIFE Jugendhilfe GmbH anhand eines Fallbeispiels
- Beschreibung der Abläufe bei Eingang einer Anfrage bis zur Aufnahme bzw. dem Aufnahme-Hilfeplangespräch (Aufnahme-HPG gem. § 36 SGB VIII)
- Beschreibung der Durchführung der Hilfe nach erteiltem Auftrag
- Beendigung der Hilfe im Ausland/Rückkehrmanagement/Anschlusshilfen
- Schlussbemerkungen

Anlagen

Anlage 1 Merkblatt des Bundesamtes für Justiz zu Brüssel IIa

Anlage 2 Selbstverpflichtungserklärung des Bundesverbandes für Individualpädagogik (AIM e.V.)

Anlage 3 Leistungsbeschreibung LIFE Jugendhilfe GmbH

Anlage 4 Muster Honorarvertrag

Anlage 5 Sachkostenpauschalen gem. Vorgabe des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe

Anlage 6 Grafik Aufnahmeverfahren

Anlage 7 Grafik Aufnahmeverfahren Ausland

Vorwort

Die LIFE Jugendhilfe GmbH bietet als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe seit 1993 individualpädagogische Hilfen zur Erziehung für beziehungsgestörte Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Familien an.

Hauptsächlich handelt es sich hierbei um Betreuungsstellen im In- und Ausland. Die rechtlichen Grundlagen basieren auf den Bestimmungen der §§ 35, 35a ff des SGB VIII. Zur Umsetzung der Vorgaben des § 36 Abs.4 SGB VIII arbeitet LIFE-Jugendhilfe GmbH mit Herrn Dr. Dieffenbach, Chefarzt der Vestischen Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie zusammen.

Seit der Gründung hat LIFE rund 570 Projekte im Inland (NRW, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern) und 262 Auslandsmaßnahmen (Polen, Ungarn, Rumänien, Ukraine, Kirgistan, Spanien, Italien, Frankreich) durchgeführt. Aktuell sind es 31 im Inland und 28 vorwiegend im europäischen Ausland, die sowohl dem Konsultationsverfahren der Brüssel IIa Verordnung (Merkblatt siehe Anlage 1) als auch der Selbstverpflichtung des Bundesverbandes Individualpädagogik AIM e.V., Köln, (s. Anlage 2) unterliegen.

Allen Jugendhilfeangeboten die mit der Stadt Bochum vereinbart und im Rahmen der jährlichen Entgeltverhandlungen regelmäßig fortgeschrieben wird.

Das Entgelt wird nur nach dem Betreuungsschlüssel, bzw. der Betreuungsintensität differenziert. Eine Unterscheidung nach In- oder Ausland findet nicht statt.

Die prozentuale Aufteilung des aktuellen Tagessatzes stellt sich wie folgt dar:

Personalkosten Betreuung

incl. Vertretungsanteil	70,0%
Leitung / Koordination	6,6%
Verwaltung	1,7%
Therapeutische Begleitung / Supervision	6,5%
Sachkosten	15,2%

Mit den Fachkräften wird ein Honorarvertrag (Muster siehe Anlage 4) geschlossen, der im Anhang die zusätzlichen Sachkostenpauschalen gemäß den aktuellen Vorgaben des LJA WL für den Jugendlichen regelt (siehe Anlage 5).

LIFE-Jugendhilfe GmbH arbeitet auf lokaler und überörtlicher Ebene aktiv in Gremien verschiedener Institutionen mit, um sich mit den Erfahrungen des Trägers an der Weiterentwicklung von Angeboten in der Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen.

Die LIFE-Jugendhilfe GmbH ist aktives Mitglied in folgenden Fach- und Dachverbänden:

- **AIM** – Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogischer Maßnahmen e.V.
- **IGfH** – Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V.
- **VPK** – Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe NRW
- **AFET** – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.

Diese Falldarstellung eines Betreuungsauftrags der LIFE Jugendhilfe GmbH wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bochum am 12.5.2015 vorgetragen. Wir übernehmen diesen Vortrag als Zitat in unsere Stellungnahme, weil sie einen typischen Verlauf einer Hilfemaßnahme darstellt.

**Falldarstellung Jugendhilfefall „Andreas“ (geb. 1997 in Kasachstan)
Sachgebietsleiter Jugendamt Bochum:**

*„Träger der aktuellen Jugendhilfemaßnahme: LIFE Jugendhilfe GmbH
Der Erstkontakt zur Familie erfolgte durch das hiesige Jugendamt aufgrund einer Kindeswohlgefährdungsmeldung (KWG) durch die Schule im Februar 2005 . Andreas stellte sich als äußerst verschlossenes u. entwicklungsverzögertes Kind dar. Die Mutter schilderte eine von hoher Gewalt geprägte u. belastende Familiensituation.*

Trotz bereits am vorausgegangenen Wohnort eingesetzter Familienhilfe u. bekannter Gefährdungssituationen war von dort aus keine Meldung an das hiesige Jugendamt bei Umzug ergangen. Der Familie wurde als flankierende Maßnahme u. a. ein Betreuungsplatz an der Schule vermittelt (OGS).

Juni 2005: Inobhutnahme von Andreas gem. § 42 SGB VIII aufgrund von Kindesmisshandlung (massive blaue Flecken an Armen u. Rücken, Schwellung am rechten Ohr), rechtsmedizinischer Befund: Verletzungen entstanden durch Gewalteinwirkung. Strafanzeige gegen Unbekannt erfolgte durch das Jugendamt.

Sozialpädagogische Anamnese:

Andreas verbrachte die ersten zwei Lebensjahre durchgängig im Krankenhaus in Kasachstan aufgrund schwerster Neurodermitis: teilweise fehlende Haut an Händen u. Füßen. Dadurch vermied die Mutter Körperkontakt, da dieser ihm zusätzliche Schmerzen bereitet hätte.

Vater entwickelte schwere Drogen- u. Spielsucht (Alkohol, Tabletten u. Drogen) nach Umzug in die BRD. Massivste häusliche Gewalt.

Das bisher zuständige Jugendamt hatte bereits eine frühkindliche seelische Behinderung gem. § 35 a SGB VIII diagnostiziert u. entsprechende heilpädagogische Maßnahmen eingeleitet.

Nach Aussage der Mutter soll Andreas von seinem Vater als Pfand (Spieleinsatz) eingesetzt worden sein (Prostitutionsverdacht).

Durch den Umzug der Mutter nach Bochum vollzog sie die Trennung vom Kindesvater. Eine Scheidung erfolgte 2005, die Mutter erhielt das alleinige Sorgerecht. Dezember 2005: Wechsel aus der Diagnosegruppe in eine Regelkinderwohngruppe.

Option: Mittelfristige Rückführung in den mütterlichen Haushalt. Januar 2006: Einstellung des Verfahrens wg. Kindesmisshandlung durch die Staatsanwaltschaft. Juli 2006 : Erster psychiatrischer Aufenthalt in der KJP der Vestischen Kinderklinik zur Erstellung einer umfassenden Diagnostik. Bereits zum damaligen Zeitpunkt musste von einer frühen massiven Bindungsstörung ausgegangen werden. Oktober 2006: Massiver sexueller Missbrauch von Andreas in der Wohngruppe durch andere Kinder. Januar 2007 : Erneute Aufnahme in die KJP (Traumastation der Vestischen Kinderklinik).

Äußerst problematisches Verhalten u. a sich bleibende Zähne ziehen, um Belohnung durch die Zahnfee zu erlangen.

Die abschließende Diagnostik ergab im Oktober 2007: Keine Rückkehr in den mütterlichen Haushalt, die zwischenzeitlich selber psychisch hoch belastet war, depressive Störungen aufwies u. aktuell suizidal war. Die KJP empfiehlt dringend die vorhandene symbiotische Beziehung zur Mutter „zu zerschlagen“ u. dem Jungen einen Neustart im individual-pädagogischen Setting in reizarmer Umgebung zu ermöglichen. Als geeignetes Setting wurde daraufhin eine Projektstelle im nahen Ausland (Jugendhilfeträger LIFE) mit Einverständnis der Kindesmutter ausgewählt.

Der Projektleiter ist ausgebildeter Realschullehrer u. Heilpädagoge (deutsch). Beginn der Maßnahme im November 2007. Andreas wird von Beginn an eng begleitet durch den Projektleiter, in die dortige Waldorfschule mit hohem Aufwand integriert.

Andreas lernt schnell französisch. Ziel war es, Andreas behutsam in normal funktionierende soziale Zusammenhänge außerhalb der Projektstelle einzubinden.

Natürlich ging die Entwicklung von Andreas nicht immer zielstrebig u. gradlinig voran, Einbrüche u. Krisenhaftes mussten mit hohem Aufwand bearbeitet werden u. a. auch durch Aufenthalte in der Vestischen Kinderklinik. Die Dynamik von Andreas ist als sehr vielschichtig zu betrachten.

Ebenso gab es regelmäßige Kontakte zur Kindesmutter, die der Junge mit zunehmenden Alter auch vehement einforderte. Die Geburt eines Stiefbruders im Jahre 2010 provozierte eine erhebliche Identitätskrise u. Retraumatisierung. Ungewöhnlich aber bezeichnend für den Fall Andreas K. ist die Tatsache, dass dieser entgegen sonstigen Erfahrungswerten bei Auslandsmaßnahmen ernsthaft plant, auch sein weiteres Leben in Frankreich zu verbringen.

Die Hilfeplansteuerung für das hiesige Jugendamt ist durch regelmäßige Besuche in der Projektstelle durch unterschiedliche Kollegen mit weit über 60 Projektberichten dokumentiert. Kritik an den Lebensumständen von Andreas K. wurde weder von den Jugendamtsmitarbeiter noch von der Mutter, noch von seiner Familie geäußert.

Aus fachlicher Sicht wird bewertet, dass der Minderjährige nach hoch traumatischen Kindheitserlebnissen u. vielen stationären Aufenthalten in Psychiatrien durch ein verändertes Milieu eine positive Zukunftsperspektive entwickeln konnte. Da er wie erwähnt zum Personenkreis des § 35 a SGB VIII gehört, wird eine Förderung über das 18. Lebensjahr hinaus durch das hiesige Jugendamt weiter betrieben werden (müssen). Ein anerkannter Schulabschluss ist in greifbare Nähe gerückt, Praktika zur Berufsanbindung sind zum Teil abgeleistet bzw. noch in Planung. Schwerpunktmäßig sieht Andreas sich im Bereich der Schlosserei-Kunstschmiede.

Ein zielgerichtetes Praktikum in diesem Bereich wurde erfolgreich absolviert.“

Aufnahmeverfahren (s. Anlagen 6 und 7 Grafik Aufnahmeverfahren)

Der Aufnahme eines jungen Menschen in ein Auslands-Projekt von LIFE-Jugendhilfe GmbH geht ein intensiver Prozess der Recherche und Bedarfsermittlung voraus. Es handelt sich um ein ergebnisoffenes Verfahren, das auch zu einer Ablehnung einer Aufnahme führen kann.

Die Anbahnung eines auf den einzelnen Jugendlichen abgestimmten Hilfsangebots, das unter Würdigung seines individuellen Hilfebedarfs einer Aufnahmeentscheidung zugrunde liegt, erfolgt in der Regel nach einem Verfahrensmuster, das im folgenden näher erläutert wird.

Ausgelöst wird das Verfahren ausnahmslos durch eine Anfrage der fallführenden Stelle (Jugendamt), die den Träger auf unterschiedlichen Wegen erreicht.

Sobald eine vollständige Datenlage vorliegt und die bisherige Biografie des aufzunehmenden Jugendlichen schlüssig nachvollziehbar ist, finden

Recherchegespräche statt:

- mit Fallführung
- mit bisherigen Jugendhilfeanbietern
- mit relevanten Personen bzw. Stellen aus dem bisherigen Umfeld
-

Anschließend kommt es zu einem persönlichen Kennenlernen des aufzunehmenden Jugendlichen an seinem bisherigen Aufenthaltsort durch eine Leitungskraft (Koordinatoren) von LIFE-Jugendhilfe. Damit beginnt dann ggfs. eine Motivationsphase zur Herstellung einer Mitwirkungsbereitschaft.

Eine Aufnahmeentscheidung gegen den Willen entscheidender Beteiligter ist kontraindiziert und unterbleibt deshalb.

Sofern bei der Fallführung, den Personensorgeberechtigten und dem Jugendlichen ein grundsätzliches Einvernehmen erkennbar ist, wird der Fall im Rahmen der monatlich mit dem Therapeutenteam der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Datteln stattfindenden Supervisionsrunde vorgestellt und erörtert. Ggfs. schließt sich daran eine ambulante oder stationäre diagnostische Phase in der Klinik an.

Im Koordinatoren-Team von LIFE-Jugendhilfe GmbH findet parallel dazu die Auswahl eines geeigneten Betreuers bzw. des pädagogischen Settings statt.

Daran schließt sich die Kontaktaufnahme des Betreuers mit dem Jugendlichen und ggfs. auch dessen Personensorgeberechtigten an.

Die Anbahnungsphase schließt erst jetzt mit einer Entscheidung über eine Aufnahme in einer konkreten Projektstelle ab und wird im Rahmen eines Aufnahme-Hilfeplangesprächs (gem. § 36 SGB VIII) mit den ersten Betreuungszielen hinterlegt.

Das Aufnahmeverfahren ist damit abgeschlossen und der Jugendliche zieht in die Projektstelle ein.

Durchführung der Hilfe vor Ort und Kontrolle des Entwicklungsverlaufs

Die Zielsetzungen für den Betreuungsauftrag ergeben sich regelmäßig aus den in halbjährlichem Abstand stattfindenden Hilfeplangesprächen (HPG's), erstmalig aus dem Aufnahme-HPG.

Aufgabe der **KoordinatorInnen** beim Träger ist es, die Umsetzung der Zielsetzungen zu begleiten, die erforderliche Fachanleitung der **BetreuerInnen** in den Projektstellen umfassend sicherzustellen und sich über den Verlauf durch regelmäßige Besuche vor Ort einen eigenen Eindruck zu verschaffen.

Ziel der individuellen Hilfe ist ein bedarfsorientiertes sozialpädagogisches Angebot, welches folgende Angebote einschließt bzw. einschließen kann:

- Aufarbeitung traumatischer Beziehungserfahrungen
- Training sozialer Kompetenzen
- Schulische und berufliche Förderung
- Die Rückkehr des jungen Menschen in die Familie
- Die Wiedereingliederung ins Lebensumfeld
- Die Fortsetzung der Hilfe in einer weiterführenden Hilfeform
- Die Verselbständigung des jungen Menschen

Ziel ist es, den/die Jugendlichen in einem inhaltlich und zeitlich klar strukturierten Tagesablauf einzubinden.

Die für die Jugendlichen aufgestellten Regeln und erteilten Aufgaben dienen der Förderung des Selbstwertgefühls, der emotionalen Stabilität und der psychischen Nachreifung, um zu mehr sozialer Kompetenz zu gelangen.

Die an die Jugendlichen gestellten Aufgaben werden auf die Möglichkeiten der Jugendlichen abgestimmt und ständig modifiziert:

- Alltagsgestaltung in einem Umfeld, das verlässliche Beziehungen, Kontinuität und Strukturen bietet
- Einbindung in die Lebenswelt des Betreuers, in dessen Verwandtschafts- und Freundeskreis, sowie durch gemeinsame Freizeitaktivitäten
- Förderung des Erlernens der Landessprache und Einführung in die Kultur und Regeln des Gastlandes
- Unterstützung der Einbindung der Jugendlichen in das Gemeinwesen im Gastwohnort
- Gesundheitsvorsorge und Regelung der Absicherung des Jugendlichen im Krankheitsfall
- Gezielte Förderung des Betreuten in seiner psychosozialen, emotionalen, kognitiven und körperlichen Entwicklung
- Förderung von intellektuellen, musischen, sportlichen und handwerklichen Fähigkeiten des Betreuten
- Praktika in Betrieben und gemeinnützigen Projekten im Gastland als Grundlage für eine künftige Berufsorientierung
- Ausgleichen schulischer Defizite durch eine regelmäßige Beschulung
- Entwicklung einer Lebens- und Betreuungsperspektive mit dem Jugendlichen zusammen für dessen Rückkehr nach Deutschland

- Information, Kontaktpflege und Arbeit mit den Eltern durch eine pädagogische Fachkraft am Herkunftsort

Die **Kontrolle des Entwicklungsverlaufs** eines Jugendlichen erfolgt durch:

- Regelmäßige Projektbesuche durch die verantwortlichen Mitarbeiter von LIFE (mindestens 3-5 x im Jahr)
- Regelmäßige Projektbesuche durch Kinder- und Jugendtherapeuten/Ärzte unter der Leitung des Chefarztes der KJP Datteln (mindestens 3 x im Jahr)
- Regelmäßige Verlaufsdagnostik
- Information der entsendenden Jugendämter und der Eltern über den aktuellen Entwicklungsstand des jungen Menschen im Anschluss eines jeden Projektbesuches
- Dokumentation des Entwicklungsverlaufs durch die Projektmitarbeiter in Form monatlicher Berichte
- Projektbesuch durch die verantwortliche Fachkraft des Jugendamtes (1 x im Jahr)
- Projektbesuch durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten
- Überprüfung des Entwicklungsverlaufs und Fortschreibung des Hilfeplans (1 x im Jahr)
- Wöchentliche Telefonkontakte zu den Mitarbeitern der einzelnen Projektstellen bzw. dem Koordinator vor Ort
- Ständige Rufbereitschaft (Tag und Nacht)

Auswahl und Eignung der Betreuungspersonen

LIFE-Jugendhilfe GmbH beschäftigt neben qualifizierten Fachkräften (Erzieher, Lehrer) nichtpädagogische Betreuerpersönlichkeiten, die sich aufgrund besonderer persönlicher Eignung, Lebenserfahrung und erfolgreicher Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen des Trägers, sowie besonderer Nähe zum Sozialraum des Betreuten auszeichnen.

Da sich die fachliche und persönliche Eignung nicht ausschließlich anhand von Bewerbungsunterlagen und Bewerbungsgesprächen ermitteln lässt, ist ein längerer, häufig mehrmonatiger Anbahnungsprozess erforderlich, der ein Kennen lernen auch der privaten Lebenssituation und der Freizeitinteressen umfasst. In den Lebensentwürfen, -zielen, -vorstellungen und der Alltagsgestaltung sollten Anhaltspunkte für gelebte Grundhaltungen und Kompetenzen sichtbar werden, die eine Nähe zum pädagogischen Leitbild von LIFE-Jugendhilfe GmbH aufweisen. Hierzu zählt insbesondere die Abkehr von einem defizitorientierten Denken.

Eine individuelle und auf den Bedarf des Einzelnen abgestimmte Pädagogik erfordert eine Vielzahl unterschiedlicher Betreuerpersönlichkeiten. Der Aufbau und die Pflege eines Bestands an potentiellen Betreuern zählt daher zu den wichtigsten Aufgaben von LIFE-Jugendhilfe GmbH.

Auswahlkriterien:

- Der Betreuer hat den Wunsch, sich für die Situation eines Jugendlichen zu begeistern und sich für ihn einzusetzen.
- Er ist belastungsfähig und realisiert den oben skizzierten pädagogischen Anspruch in selbständiger Weise unter Einbeziehung seines persönlichen Lebensumfeldes.
- Er verfügt über Qualitäten, die mit „zugewandtem Interesse, Echtheit, Verlässlichkeit, Auseinandersetzungsbereitschaft, Ehrlichkeit, Leidenschaft und Durchgängigkeit in seinem Erziehverhalten, Fähigkeit zu orientierender Grenzsetzung“ umschrieben werden können.
- Das Lebensumfeld und die Lebensbedingungen des Betreuers bieten vielfältige Anreize und Anlässe für ein erfahrungsbezogenes Lernen des Jugendlichen.
- Er verfügt über ein breites Repertoire handwerklicher und lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Er besitzt die Fähigkeit, Nähe und Distanz zum Jugendlichen flexibel, d. h. situationsentsprechend zu gestalten.
- Er vermittelt Kreativität, Lebensfreude und Begeisterungsfähigkeit.
- Er ist mit der Kultur und Sprache des Gastlandes vertraut und verfügt über ein Netzwerk nachbarschaftlicher und verwandtschaftlicher Beziehungen die für die Arbeit nutzbar sind.

Von Ausnahmen abgesehen ist es die Regel, dass die Betreuer vor Beginn einer Maßnahme nach Deutschland reisen, um den Jugendlichen kennen zu lernen. Diese Kennenlern- und Projektvorbereitungsphase kann mehrere Wochen dauern.

Beendigung der Hilfe im Ausland Rückkehrmanagement/Anschlusshilfen

Gemeinsam mit dem Jugendlichen, den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt werden Rückkehr, weitere Planung von Anschlussmaßnahmen individuell und bedarfsgerecht i Rahmen der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII erarbeitet. Dabei gilt es, den bisherigen positiven Betreuungsverlauf in vollem Umfang mitzunehmen.

Folgende Ereignisse/Sachverhalte können ausschlaggebend für die Beendigung der Hilfe im Ausland bzw. die Entwicklung von Anschlusshilfen sein:

- Schulabschluss
- Anschlusshilfe im Inland (z.B. Verselbständigung in eigenem Wohnraum)
- Beginn eines Ausbildungsverhältnisses im Inland
- Rückkehr in die Herkunftsfamilie
- Volljährigkeit

LIFE bietet dazu ein breites Spektrum an stationären und ambulanten Maßnahmen an oder sucht gegebenenfalls alternative Betreuungsformen in Kooperation mit anderen erfahrenen Jugendhelfeträgern.

Schlussbemerkungen

Individualpädagogisch konzipierte Hilfen zur Erziehung stellen unabhängig davon, ob sie im Inland oder im Ausland erbracht werden, nach wie vor den deutlich kleineren Teil des Gesamtangebots der Leistungen gem. §§ 27 ff SGB VIII dar.

(s. auch Fendrich/Pothmann et al., Monitor HzE, Dortmund 2014)

Es handelt sich um ein noch „junges“ Angebotssegment, das erst in den 90er Jahren nach und nach entstand und in der Folge eine stetig wachsende Akzeptanz beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe gefunden hat.

Die Leistungsanbieter in diesem Feld sehen sich seither mit einem ungebremsen Nachfrageaufkommen konfrontiert, das bei weitem die vorhandenen Kapazitäten übersteigt. Nicht zuletzt daraus erwächst das Erfordernis einer ständigen konzeptionellen und qualitativen Weiterentwicklung dieses individuellen Jugendhilfeangebotes.

Inzwischen greift der öffentliche Träger der Jugendhilfe deutlich früher auf diese Hilfeform zurück als in ihren Anfängen mit der Folge einer Verjüngung des Klientels und deutlich komplexeren Hilfeindikationen.

Wir freuen uns, wenn der Gesetzgeber bei seinen zukünftigen Gestaltungsabsichten diese Sachverhalte in seine Überlegungen einbezieht und stehen immer wieder gerne bei Bedarf für Auskünfte und Rat zur Verfügung.

MERKBLATT

Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern

Unterbringung von Kindern im Ausland durch deutsche Gerichte und Behörden

1. EU-Staaten (mit Ausnahme Dänemarks)

a) Konsultations- und Zustimmungsverfahren

Wenn deutsche Gerichte oder Behörden (z.B. Jugendämter) die Unterbringung eines Kindes¹ in einem Heim oder einer Pflegefamilie in einem anderen EU-Staat (mit Ausnahme Dänemarks)² beabsichtigen, benötigen sie unter Umständen die **vorherige Zustimmung** der zuständigen Behörden des Staates, in dem das Kind untergebracht werden soll (Artikel 56 Abs. 1 Brüssel II a-Verordnung³). Dies hängt davon ab, ob „in diesem Mitgliedstaat für die innerstaatlichen Fälle der Unterbringung von Kindern die Einschaltung einer Behörde vorgesehen ist“ (Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung).

Ob dies der Fall ist und welches Verfahren bei der Konsultation nach Artikel 56 der Verordnung einzuhalten ist, richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, in dem das Kind untergebracht werden soll (Artikel 56 Abs. 2, 3 Brüssel II a-Verordnung). Das nationale Recht kann formale oder inhaltliche Voraussetzungen für die Genehmigung einer Unterbringung vorsehen oder vorschreiben, dass Zustimmungersuchen zwingend über die Zentrale Behörde des betreffenden Staates zu stellen sind. Sofern Letzteres nicht der Fall ist, können entsprechende Ersuchen durch die unterbringende deutsche Stelle auch unmittelbar an die zuständige ausländische Stelle gerichtet werden. Ist diese nicht bekannt, kann das Ersuchen an das Bundesamt für Justiz als deutsche Zentrale Behörde übersandt werden (Anschrift siehe letzte Seite), das die Weiterleitung ins Ausland übernimmt.

¹ Die Brüssel II a-Verordnung enthält keine Definition des Begriffs „Kind“ bzw. kein Höchstalter. Dies wird dem nationalen Recht überlassen. In diesem Merkblatt wird der Begriff „Kind“ für alle Minderjährigen verwendet, nach deutschem Recht also für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder und Jugendliche i. S. des SGB VIII).

² Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern.

³ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EU 2003 Nr. L 338 S. 1).

Für Unterbringungen von Kindern **durch deutsche Gerichte** in Heimen und Pflegefamilien in anderen EU-Staaten ist in jedem Fall ein Konsultationsverfahren erforderlich. Mittlerweile haben aber Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, die Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und das Vereinigte Königreich mitgeteilt, dass auch die **Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe** auf der Grundlage des SGB VIII (z.B. Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff.) als „Entscheidung“ i.S. der Verordnung zu verstehen ist. Damit ist für Leistungen der Jugendhilfe einschließlich individualpädagogischer Hilfen (mit Ausnahme von Reise- und Segelprojekten von kurzer Dauer), die in den genannten Ländern gewährt werden sollen, die Durchführung des Konsultations- und Zustimmungsverfahrens erforderlich. In Luxemburg und Malta genügt bei Unterbringungen durch deutsche Jugendämter eine bloße Mitteilung nach Artikel 56 Abs. 4 der Verordnung. In Polen ist eine solche Mitteilung nicht erforderlich. Über die Rechtslage auf Zypern ist noch nichts Näheres bekannt.

b) Nachholung des Konsultations- und Zustimmungsverfahrens

Befindet sich ein Kind bereits in einem anderen EU-Staat, ohne dass die unterbringende deutsche Stelle das notwendige Konsultations- und Zustimmungsverfahren in jenem Staat durchgeführt hat, so ist dieses im Allgemeinen unverzüglich nachzuholen. Für Besonderheiten hinsichtlich einzelner Länder wird auf die Ländermerkblätter verwiesen.

c) Information der ausländischen Behörden

Ist keine vorherige Zustimmung erforderlich, weil bei innerstaatlichen Unterbringungen im Zielland keine Behörde mitwirkt, ist jedenfalls die Zentrale Behörde oder eine zuständige Behörde des betreffenden Staates über die Unterbringung zu **informieren** (Artikel 56 Abs. 4 Brüssel II a-Verordnung). Auch hier ist das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde Deutschlands gerne behilflich.

2. Sonstige Vertragsstaaten des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996 (KSÜ)

Am 1. Januar 2011 ist zwischen Deutschland und 25 anderen Staaten das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 in Kraft getreten, das mittlerweile 41 Vertragsstaaten hat.⁴ Nach Artikel 33 KSÜ ist für **jede** grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes in einem anderen Vertragsstaat – unabhängig davon, ob dort in vergleichbaren innerstaatlichen Fällen eine Behörde mitzuwirken hat oder nicht – ein Konsultations- und Zu-

⁴ Neben Deutschland sind dies Albanien, Armenien, Australien, Bulgarien, Dänemark, die Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Kroatien, Lesotho, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Montenegro, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, die Ukraine, Ungarn, Uruguay, das Vereinigte Königreich (England & Wales, Nordirland, Schottland und Gibraltar) sowie Zypern. Im Verhältnis zwischen Deutschland und den weiteren Vertragsstaaten Belgien und Georgien ist das KSÜ noch nicht in Kraft.

stimmungsverfahren erforderlich. Für von Deutschland ausgehende Unterbringungen in anderen KSÜ-Staaten gilt dies jedoch nur, wenn das Kind in einem KSÜ-Vertragsstaat untergebracht werden soll, der nicht der EU angehört, oder in Dänemark. Für die Unterbringung in anderen EU-Staaten (außer Dänemark) gilt das oben zur Brüssel II a-Verordnung Gesagte.

Anders als die Verordnung schreibt Artikel 33 KSÜ ausdrücklich vor, dass die ersuchende Stelle dem ersuchten Staat einen Bericht über das Kind und die Gründe ihres Vorschlags zur Unterbringung oder Betreuung zu übermitteln hat.

3. Erforderliche Unterlagen und Übersetzungen bei von Deutschland ausgehenden Unterbringungsersuchen

a) Erforderliche Unterlagen

Mittlerweile konnte das Bundesamt für Justiz breitere Erfahrung zu der Frage sammeln, welche Unterlagen das Ausland verlangt. Dies können Sie in den einzelnen Ländermerkblättern und den dazugehörigen Datenblättern auf unserer Website nachlesen. Liegen dort über das Zielland noch keine Angaben vor, empfiehlt es sich, dass das ersuchende Gericht oder Jugendamt zunächst nur die Dokumente übersendet, die es für unbedingt erforderlich hält, um das Ersuchen zu rechtfertigen. Ggf. wird die ausländische Stelle dann weitere Unterlagen nachfordern.

b) Übersetzungen

Die **Brüssel II a-Verordnung** selbst schreibt nicht vor, ob und ggf. welche Übersetzungen die ersuchende Stelle dem Ersuchen beizufügen hat. Allerdings verweist sie darauf, dass sich das Verfahren nach dem Recht des ersuchten Staates richtet. In der Regel findet sich in dessen nationalem Recht das Erfordernis, dass das Ersuchen nebst begleitenden Unterlagen in der Landessprache vorliegen muss.

Hinsichtlich etwaiger Übersetzungserfordernisse bestimmt Artikel 54 Abs. 1 **KSÜ**:

„Mitteilungen an die Zentrale Behörde oder eine andere Behörde eines Vertragsstaats werden in der Originalsprache zugesandt; sie müssen von einer Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des anderen Staates oder, wenn eine solche Übersetzung nur schwer erhältlich ist, von einer Übersetzung ins Französische oder Englische begleitet sein.“

Bisher wurden keine durch einen amtlich befugten Übersetzer beglaubigten Übersetzungen verlangt; es genügt eine formlose Übersetzung. Jugendämter könnten daher z.B. auch mit den Trägern, bei denen die Kinder untergebracht werden sollen, vereinbaren, dass der Träger die notwendigen Übersetzungen fertigt oder beschafft.

4. Kontaktangaben der Zentralen Behörde Deutschlands

Bundesamt für Justiz
– Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte –
Adenauerallee 99-103
53113 BONN
Telefon: +49 228 99 410-5212
Telefax: +49 228 99 410-5401
E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de
Internet: www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

5. Anmeldung des Kindes bei der örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung

Unabhängig von der Notwendigkeit der Durchführung des Konsultationsverfahrens muss das Kind vor Beginn der Maßnahme bei der jeweils örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung angemeldet werden. Dies ergibt sich aus § 78b Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII. In diesem Zusammenhang wird auf die Eckpunkte zur Durchführung von intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. hingewiesen (insbesondere auf S. 8), abrufbar im Internet unter

www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/Kinder_und_Jugendhilfe/Eckpunkte_zur_Durchfuehrung_von_intensivpaedagogischen_Erziehungshilfen_im_Ausland/

Sollten hierzu Rückfragen bestehen, empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit dem Auswärtigen Amt bzw. der örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

Selbstverpflichtungserklärung

für Träger von individualpädagogischen
Leistungen der Erziehungshilfe im Ausland

Inhalt

1. Projektbeschreibung	3
2. Der Hilfeplan	4
3. Besondere Verpflichtung des Trägers der Jugendhilfemaßnahme	4
4. Besondere Regelungen der Kommunikation, Koordination und Kooperation	5
5. Die Organisationsstruktur des Trägers	6
6. Die finanzielle Ausgestaltung der Maßnahme	6
7. Krankenversicherungen	6

Diese Selbstverpflichtungserklärung bezieht sich auf den Jugendhilfeträger:

Name:

Anschrift:

Die Jugendhilfemaßnahme entspricht folgenden Rechtsgrundlagen: §§ 27, 34, 35, 35a, 36, 41 SGB VIII.

Rahmenbedingungen Allgemeine Maßnahmen

Die Mitglieder des AIM verpflichten sich

1. Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung ist allen am Hilfeplan Beteiligten vorzulegen und enthält folgende Angaben:

- 1.1 Die landesrechtlichen Regelungen, die bei der Vorbereitung und Durchführung des Projektes im Gastland zu beachten sind. Der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde sind Nachweise über
 - Kontakte zur deutschen Botschaft,
 - Informationen über das Gastland,
 - erforderliche Meldungen vor Ort,
 - landesrechtliche Genehmigungen, zu erbringen.
- 1.2 Beschreibung der Auslandsmaßnahme mit folgendem Inhalt:
 - Aussagen zur Sicherheit des Ziellandes gemäß den aktuellen Angaben des Auswärtigen Amtes;
 - Qualifikation des oder der Betreuenden;
 - Betreuungsdichte;
 - spezifische Leistungsbeschreibung der Maßnahme;
 - Ziele und Methoden, die in dieser Maßnahme zur Anwendung kommen;
 - die Festlegung im Rahmen des Hilfeplanes für die Mitverantwortlichkeit des Trägers bei Planung und Fortführung der individuellen Hilfen in Deutschland nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes;
 - Betreuungssettings und mögliche Delegationen im Gastland.

2. Der Hilfeplan

- 2.1 Grundlage ist das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII. Aus seinem pädagogischen Grundverständnis betrachtet der Träger die in § 36 geforderte Beteiligung des jungen Menschen an der Ausgestaltung des gesamten Hilfeprozesses als unabdingbar (BKISchG).
- 2.2 Bei Kindern und Jugendlichen sind die Personensorgeberechtigten beteiligt. Sind Personensorgeberechtigte und Eltern nicht identisch, sollten beide beteiligt werden.
- 2.3 Der Träger wirkt darauf hin, dass mindestens einmal jährlich ein HPG vor Ort im Ausland stattfindet. Sollte das nicht möglich sein, wird die persönliche Stellungnahme des jungen Menschen sowie die des Betreuers/der Betreuerin eingeholt und berücksichtigt.
- 2.4 Der Hilfeplan enthält insbesondere zu Folgendem konkrete Aussagen:
 - 2.4.1 Begründung für diese spezielle Maßnahme (Eignung, Notwendigkeit);
 - 2.4.2 konkrete Verpflichtung der einzelnen Beteiligten;
 - 2.4.3 Prüfung, ob für die Maßnahme eine jugendrichterliche Weisung nach JGG besteht;
 - 2.4.4 Abstimmung der Ausreise des jungen Menschen mit Gerichten oder anderen Behörden, z.B. Kreiswehersatzamt;
 - 2.4.5 dem Hilfeplan ist eine kinder- und jugendpsychiatrische Stellungnahme beizufügen, die die notwendig zu beachtenden medizinisch/therapeutischen Bedarfe aufführt. Der Träger verantwortet die Deckung dieser Bedarfe im Gastland.
 - 2.4.6 Überprüfung sonstiger Leistungen nach dem SGB VIII oder anderer Auflagen;
 - 2.4.7 Aussagen über die Fortführung der individuellen Hilfen in Deutschland nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes;
 - 2.4.8 Name des oder der Betreuenden;
 - 2.4.9 Qualifikation der oder des Betreuenden.
- 2.5 Kooperation mit Behörden
 - 2.5.1 Die Mitglieder des AIM wirken, wo es angewandt wird, auf die Durchführung des Konsultationsverfahrens gemäß Brüssel IIa hin und unterstützen den öffentlichen Träger bei der Durchführung.

- 2.5.2 Bei der Durchführung von Maßnahmen in Ländern, für die das Konsultationsverfahren nach Brüssel IIa nicht zutrifft, werden die zuständigen Stellen im Ausland unter Einbeziehung der Angaben von
 - Name und Anschrift des Maßnahmeträgers in Deutschland und im Gastland (dortige Erreichbarkeit);
 - Name des/der Betreuten, mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten;
 - Personalien des oder der Betreuenden;
 - Anschrift des Projektes informiert.

3. Besondere Verpflichtungen des Trägers der Jugendhilfemaßnahme

- 3.1 **Verpflichtungen, die sich aus den besonderen Bedingungen des Gastlandes ergeben**
Der Träger verpflichtet sich, die in den Gastländern bestehenden gesundheitlichen, ordnungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften bereits vor der Anreise rechtzeitig einzuholen und einzuhalten.

3.2 Meldepflichten

Der Träger meldet die Jugendhilfemaßnahme bei Beginn, Änderung und Beendigung der für den Träger jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde mit folgenden Angaben:

- 3.2.1 Name und Anschrift des Maßnahmeträgers in Deutschland und im Gastland (dortige Erreichbarkeit);
- 3.2.2 Personalien des/der Betreuenden;
- 3.2.3 Anschrift und Erreichbarkeit des Projektes mit Telefonnummer.

3.3 Verpflichtungen hinsichtlich der MitarbeiterInnen

Der Träger gewährleistet, dass

- 3.3.1 die Bereichs- oder Koordinationsleitung über eine Qualifikation entsprechend dem § 72 SGB VIII (Fachkräftegebot) verfügt und die Begleitung und Beratung der pädagogischen Mitarbeiter vor Ort für maximal 12 Jugendhilfemaßnahmen durchführt;
- 3.3.2 die pädagogischen Mitarbeiter des Projektes über eine besondere persönliche und fachliche Eignung für die Jugendhilfemaßnahme im Ausland verfügen;

- 3.3.3 die MitarbeiterInnen vor Ort eine turnusmäßige externe Supervision erhalten;
- 3.3.4 alle MitarbeiterInnen die Möglichkeit haben, die pädagogischen Erfahrungen der Einrichtungsleitung in Deutschland in Anspruch zu nehmen;
- 3.3.5 die Betreuungskontinuität gesichert ist;
- 3.3.6 die Betreuenden im Ausland über Sprachkenntnisse in Deutsch und obligatorisch ausreichende Sprachkenntnisse des Gastlandes verfügen. Abweichungen sind konzeptionell zu fassen und im Hilfeplan zu erläutern;
- 3.3.7 den MitarbeiterInnen Kenntnisse über die kulturellen Gegebenheiten des Gastlandes und der Bundesrepublik Deutschland vermittelt werden;
- 3.3.8 für alle in der Jugendhilfemaßnahme betreuenden und im Haushalt lebenden Erwachsenen polizeiliche Führungszeugnisse vorliegen;
- 3.3.9 alle MitarbeiterInnen der Jugendhilfemaßnahme vom Träger gem. § 35 Infektionsschutzgesetz (IFSG) belehrt werden;
- 3.3.10 die Einhaltung des Datenschutzes Bestandteil des Mitarbeitervertrages ist;
- 3.3.11 die Betreuenden notwendige Vollmachten des Trägers und der Personensorgeberechtigten gem. § 1688 BGB im Gastland vorlegen können.

3.4 Verpflichtungen bezüglich der Partizipation

Der Träger verpflichtet sich, dass

- 3.4.1 der junge Mensch vor Projektbeginn konkrete Informationen zur Maßnahme erhält und in angemessener Zeit nach Projektbeginn persönliche Rückmeldung an das Jugendamt gibt;
- 3.4.2 sich vor Projektbeginn der junge Mensch, der/die fallführende MitarbeiterIn des Jugendamtes und der/die BetreuerIn kennen lernen. Abweichungen sind im Hilfeplanprotokoll zu erläutern;
- 3.4.3 vor Beginn der Maßnahme ein Gesundheitscheck vorgenommen wird, konkrete Informationen zum Gesundheitszustand des Jugendlichen vorliegen und er/sie vor Reiseantritt die vorgeschriebenen Impfungen für das Reiseland erhält;
- 3.4.4 der junge Mensch haftpflichtversichert ist;
- 3.4.5 sich der junge Mensch freiwillig an der Maßnahme beteiligt. Er bestätigt dies durch seine Unterschrift unter dem Hilfeplan;
- 3.4.6 der junge Mensch jederzeit mit dem Träger, dem Jugendamt und einer Person seines Vertrauens, die im HPG festgelegt wird, **kostenfrei** in Verbindung treten kann.

4. Besondere Regelungen der Kommunikation, Koordination und Kooperation

Der Träger gewährleistet:

- 4.1 Tag- und Nachtbereitschaft (Rufbereitschaft) der pädagogischen Leitung in Deutschland;
- 4.2 regelmäßigen Kontakt durch Fax, Telefon und/oder E-Mail zwischen dem Träger und der Betreuung vor Ort;
- 4.3 kontinuierliche Dokumentation des Betreuungsverlaufs;
- 4.4 Besuche vor Ort durch mindestens alle 4 Monate, wenn der Träger keine Leitungs- und Beratungsstruktur im Gastland vorhält sowie nach Bedarf;
- 4.5 die Personensorgeberechtigten über den Betreuungsverlauf zu informieren;
- 4.6 Die Weitergabe von Informationen über besonderen Vorkommnisse an folgende Stellen und Personen:
 - den Personensorgeberechtigten;
 - den Eltern, wenn sie nicht die Personensorgeberechtigten sind. Eine Ausnahme ist zu begründen;
 - dem öffentlichen Träger der Maßnahme (Jugendamt);
 - der Heimaufsicht;
 - ggf. der zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

5. Die Organisationsstruktur des Trägers

- 5.1 Der Träger bleibt verantwortlich für die individualpädagogische Jugendhilfemaßnahme.
- 5.2 Sofern der Träger die Verantwortung der Betreuung (**Durchführungsverantwortung**) auf einen Dritten überträgt, hat er in einer Delegationsvereinbarung sicherzustellen, dass die vorgenannten Standards eingehalten werden.

Die fachaufsichtliche Weisungsbefugnis des Trägers muss ausdrücklich in der Vereinbarung aufgeführt sein.

Eine weitere Delegation ist vom Träger auszuschließen.

6. Die finanzielle Ausgestaltung der Maßnahme

Der Träger verpflichtet sich,

- 6.1 seine Entgeltvereinbarung auf Verlangen dem Kostenträger vorzulegen. Andernfalls erfolgt die Durchführung der Maßnahme aufgrund einer Einzelvereinbarung;
- 6.2 seine Kalkulation transparent und nachvollziehbar zu gestalten und diese auf Verlangen dem Kostenträger vorzulegen;
- 6.2 zu einer anerkannten Buchführung;
- 6.3 zu einer ordentlichen Personalbuchhaltung;
- 6.4 die Projekte durch entsprechende Rückstellungen oder einen nachgewiesenen Kreditrahmen abzusichern.

7. Krankenversicherungen

- 7.1 Der Träger prüft, ob das zuständige Jugendamt die Krankenversicherung sichergestellt hat (§ 40 SGB VIII).
- 7.2 Für den Fall, dass der bestehende Versicherungsschutz nicht deutschen medizinischen Standards entspricht, sorgt der Träger in Absprache mit dem Jugendamt für eine adäquate Zusatzversicherung.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Individualpädagogik
ist ein flexibles und
differenziertes
Angebot, um den
psychosozialen
Biographien von
Jungen und Mädchen
gerecht zu werden.

AIM
Bundesarbeitsgemeinschaft
Individualpädagogik e.V.

Geschäftsstelle
Aachener Str. 1158a
50858 Köln
Fon: 02234-2008845
Fax: 02234-2008846
E-Mail: info@aim-ev.de
www.aim-ev.de

Leistungsbeschreibung	Individualpädagogische Jugendhilfe/Flexible Erziehungshilfen Reise- und Standprojekte im In- und Ausland, Ambulante Vor- und Nachbetreuung in der eigenen Wohnung und Umfeld
Bochum, 31.1.2015	LIFE Jugendhilfe GmbH Kemnader Str. 110 44797 Bochum Tel. 0234 - 47774 Fax: 0234 - 947 04 67
1. Leitbild/Allgemeine Vorbemerkungen	<p>LIFE steht für die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Umsetzung von Betreuungsangeboten die Lebenschancen- und Lebensperspektiven für Kinder/Jugendliche/junge Volljährige/Familien ermöglichen und verbessern • Initiierung von auf den Einzelfall zugeschnittenen Lösungshilfen • Differenzierte Berücksichtigung der eigenen Biographie und Lebenswelt sowie der sozialen Einbindung der Kinder/Jugendlichen/jungen Volljährigen
	<p>Individualpädagogische Jugendhilfe ist ein für den Einzelfall organisiertes Jugendhilfeangebot. Es realisiert eine individuelle, dem Bedarf entsprechende Hilfe, die flexibel den Entwicklungen und Entscheidungen der Kinder/Jugendlichen/ jungen Volljährigen sowie der anderen Beteiligten angepasst wird.</p> <p>Die Betreuung zielt auf eine akute und längerfristige Problemlösung, setzt auf die Stärkung vorhandener Ressourcen und bindet das Lebensfeld der zu Betreuenden mit ein.</p> <p>Vor Ort werden alle notwendigen erzieherischen Hilfen reflektiert, angeboten, realisiert und prozesshaft entwickelt.</p>

	<p>Im Hilfeplanverfahren werden die Arbeitsaufträge, die Hilfeart, die Ziele und die daraus resultierende Betreuungsin- tensität vereinbart. In der Fortschreibung werden entsprechend der Bedarfsentwicklung die Ziele, Arbeitsaufträge und Hilfearten auf Effizienz und Eignung überprüft und gegebenenfalls geändert oder ergänzt.</p> <p>Die Betreuung wird durch verschiedene Pflegesätze und über Fachleistungsstunden finanziert. Die materielle Versor- gung der Kinder/Jugendlichen/jungen Volljährigen während der stationären Unterbringung, auch mit Wohnraum, ist in dem Entgelt enthalten.</p>
	<p>LIFE unterstützt, berät und begleitet Kinder/Jugendliche/junge Volljährige und Familien bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Stärkung vorhandener Ressourcen der Kinder/Jugendlichen/jungen Volljährigen • dem Aufbau und der Förderung von Beziehungsfähigkeit • der Stärkung der Erziehungskompetenz der Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten • der Bewältigung familiärer und persönlicher Krisen • dem sozialverantwortlichen Umgang mit Konflikten und Rechtsnormen • der Versorgung im hauswirtschaftlichen Bereich • der Planung und Realisierung von schulischer und/oder beruflicher Integration • der Sicherstellung sozialrechtlicher Ansprüche und des Lebensunterhalts • der aktiven Freizeitgestaltung <p>Dazu werden folgende allgemeine Leistungen zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfeplanung und Zusammenarbeit mit allen Fallbeteiligten • Soweit erforderlich Vernetzung mit anderen Hilfeangeboten unter Beibehaltung der Beziehungskontinuität • Alle notwendigen Verwaltungsarbeiten • Erreichbarkeit von Ansprechpartnern (Koordinator, Verwaltung, Betreuer) zu festen und besonders vereinbar- ten Zeiten, sowie Rufbereitschaft der Koordinatoren • Umfassende Datenerhebung, Diagnose und Planung der jeweiligen Maßnahme • Betreuerpersönlichkeiten mit der Fähigkeit, vertrauensvolle, strukturierte Beziehungen zu entwickeln und sich

	<p>in ihrem Umfeld Kindern/Jugendlichen/jungen Volljährigen zur Verfügung zu stellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beziehungskontinuität während des gesamten Betreuungszeitraumes • Transparenz des professionellen Erziehungs- und Beziehungsangebotes für den Betreuten in Bezug auf Zielvereinbarung, Dauer, Erfolg • Vorhandene Ressourcen für neue Erlebnisse und Erfahrungen nutzen • Nutzung krisenhafter Lebenssituationen als Impuls zur Neuorientierung • Förderung der Selbstheilungskräfte bei Kindern/Jugendlichen/jungen Volljährigen
bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung des Selbsthilfepotentials und des Glaubens an die eigenen Fähigkeiten • Aufbau eines realistischen Selbstbildes • Auffinden und Umsetzen unkonventioneller und am individuellen Bedarf orientierter Betreuungswege • Flexibilität der Betreuungssettings durch die Möglichkeit, diese an sich verändernde Bedarfslagen anzupassen. • Ständige Reflexion der Erlebnisse als Eröffnung notwendiger Erkenntniswege und Erklärungsmuster für das Handeln des Betreuten • Professionelle Reflexion durch LIFE und das Supervisionsteam einer Kinder- und Jugendpsychiatrie für das Betreuungspersonal zur Absicherung erforderlicher Distanz und Steuerung des Betreuungsprozesses. • Partizipation aller Beteiligten am gesamten Betreuungsverlauf • Fortwährende Informationsoffenheit des Betreuers und LIFE über den aktuellen Betreuungsverlauf gegenüber allen am Hilfeplan beteiligten Personen • Übernahme der Verantwortung für die dauerhafte Gewährung des Kindeswohls durch den Träger • Generalvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII mit der Stadt Bochum • Psychologische Eingangsdiagnostik, wie Seite 6 beschrieben • Psychiatrische Eingangsdiagnostik

2. Voraussetzungen und Ziele	Grund für das Vorhalten des Angebotes und für die Umsetzung der unten beschriebenen Leistungen / Leistungsempfänger
2.1 Gesetzliche Grundlage	§§ 27, 34, 35, 35 a, 36, 37, 41 SGB VIII und §§ 71, 72 JGG
2.2 Zielgruppe / Indikation	<p>Kinder/Jugendliche/junge Volljährige/Familien mit unterschiedlichen erzieherischen Problemstellungen, bei denen eine individuelle und flexible Hilfeform angezeigt ist oder denen durch andere Erziehungshilfen nicht die angemessene, notwendige und sinnvolle Hilfe gewährt werden kann oder bei denen andere Erziehungsmaßnahmen durch flexible Zusatzangebote vorbereitet werden können.</p> <p>Dafür ist entscheidend, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Persönlichkeit des Betreuers für den Betreuten Entwicklungschancen beinhaltet und das Beziehungsangebot des Betreuers von dem Betreuten angenommen wird, • das angebotene Setting in einem hohen Maße dem Bedarf des Hilfeempfängers entspricht und von diesem akzeptiert wird.
2.3 Ziele	<p>Förderung der Persönlichkeitsentwicklung beim Erwerb von Kompetenzen in allen Lebensbereichen mit dem Ziel des Gelingens des eigenen Lebens.</p> <p>Im Einzelnen heißt das:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau von zwischenmenschlichen Beziehungen und Bindungen • Aufbau und Stärkung der personalen und sozial-emotionalen Kompetenz • Aufbau und Verbesserung von Lern- und Entwicklungschancen • Ablösung vom Elternhaus • Hilfe zur eigenständigen Lebensführung,

	<ul style="list-style-type: none"> • Planung und Realisierung von schulischer und/oder beruflicher Integration nach Rückführung bzw. Verselbstständigung • Auseinandersetzung mit Rechten und Pflichten als Staatsbürger • Konfliktbewältigung in persönlichen Krisen • Förderung und Motivation zur Freizeitgestaltung 	
3. Grundleistungen	Sachleistungen und Tätigkeiten, die in dem beschriebenen Umfang und in der beschriebenen Qualität regelmäßig oder im Bedarfsfall zur Verfügung stehen. Für diese Leistungen sind Ressourcen vorhanden, die durch den Pflegesatz abgedeckt sind.	
Leistungsbereich	Häufigkeit / Umfang	Beschreibung
3.1 Prüfung der Indikation; Erarbeiten eines Kontraktes mit dem Jugendlichen	bei Anmeldung	<ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung von Anfragen fallführender Stellen/Personensorgeberechtigten/Institutionen. • Umfangreiche Recherchen und Bedarfsermittlung durch die Koordinatoren • Auswertung zugesandter Erziehungsberichte, psychologischer Gutachten und sonstiger Stellungnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes • Kontaktaufnahme mit Jugendhilfeeinrichtungen/sonstigen Stellen oder Personen, die mit dem Hilfesuchenden früher gearbeitet haben
3.2 Motivations- und Vorbereitungsphase im Rahmen von aufsuchender Betreuung im Umfeld vor der stationären Aufnahme	einmal bei Auftrag (siehe Entgeltvereinbarung)	<ul style="list-style-type: none"> • Kennen lernen der Kinder/Jugendlichen/jungen Volljährigen in der Szene oder auf der Straße, denen die familiäre Einbindung fehlt, die fremdgesetzte Regeln und Strukturen ablehnen, obdachlos sind und oft Drogen-/Prostitutionserfahrung haben. • Gespräche mit den Personensorgeberechtigten durch die Koordinatoren und Vorstellung der Einrichtung und der päd. Angebote. • Auswahl des Betreuers und Kontaktaufnahme desselben mit dem Klienten. • Kontaktaufnahme, Krisenintervention, Gesundheitsvorsorge

		<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit anderen Sozialinstitutionen (Jugendschutzstelle, Notschlafstelle, Drogenberatung, etc.) • Entwicklung einer Betreuungsperspektive
3.3 Entwicklungsdiagnostik, Erziehungsplanung, Hilfeplanung	<p>bei Auftrag</p> <p>regelmäßig</p> <p>kontinuierlich</p> <p>monatlich</p> <p>jährlich/halbjährlich</p> <p>sofort</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführliche Diagnostik in einer Clearingphase: Entwicklung, Umfeld, Helfersystem, Ressourcen und Schwächen, realistische Perspektiven, Strategieempfehlung, Prognose • Psychologisch/pädagogische Eingangs- und Verlaufsdiagnostik und deren Dokumentation • Teaminterne Fallreflexion • Austausch mit der fallführenden Fachkraft des Jugendamtes telefonisch und persönlich • Erstellung schriftlicher Projektberichte • Mitwirkung bei der Hilfeplanung, einmal jährlich bei Auslands-, halbjährlich bei Inlandsprojekten, sowie grundsätzlich bei Rückkehr vor Ort • Unverzügliche Information bei Krisen im Betreuungsverlauf, besonderen Vorkommnissen oder Abweichungen vom Hilfeplan • Unverzügliche Information des zuständigen Jugendamtes, wenn im Betreuungssystem der Vertretungsfall eintritt
	<p>regelmäßig</p> <p>jährlich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen mit den Kindern/Jugendlichen/jungen Volljährigen • Organisation zusätzlicher interner, oder externer Hilfen, die sich aus der Hilfeplanung ergeben • Projektbesuch und Überprüfung der einzelnen Projektstellen durch die Fachkräfte des Jugendamtes im In- und Ausland auf Kosten des Trägers
3.4 Vernetzung mit Formen anderer	bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Einleitung anderer erzieherischer oder gesundheitsförderlicher Maßnahmen

Hilfeangebote		<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit speziellen Jugendhilfeeinrichtungen, oder anderen Institutionen (z.B. Polizei, Gericht, Arbeitsamt, Schulen, Förderlehrgänge, Beratungsstellen etc.)
3.5 Verwaltungsleistungen	regelmäßig	<ul style="list-style-type: none"> • Führen einer Akte (Pädagogische Entwicklung; besondere Vorkommnisse in der Familie, der Schule, der Gesundheit; Verwaltungsvorgänge; Schriftverkehr) • Hilfe bei der Beschaffung von Unterlagen, Bescheinigungen, Ausweisen usw. • Anfertigen von Bescheinigungen, Berichten usw. • Unterstützung bei der Organisation des notwendigen Zahlungsverkehrs
3.6 Bereitstellung der vereinbarten Hilfeart		<ul style="list-style-type: none"> • Standprojekte Inland • Standprojekte Ausland • Reiseprojekte • Aufsuchende Betreuung im Umfeld • Betreuung in der eigenen Wohnung • Betreuung in der Herkunftsfamilie
4. Standprojekte Inland		
4.1 Spezifische Leistungsmerkmale	ständig	<ul style="list-style-type: none"> • Räumliche Distanz zum belastenden Herkunftsmilieu • Zusammenleben von Betreuer und Betreutem im vereinbarten Betreuungsschlüssel
	regelmäßig oder am Bedarf orientiert	<ul style="list-style-type: none"> • Nähe und Distanz zwischen Betreuer und Betreutem nach Bedarf regelbar • Alltagsgestaltung in einem Umfeld, das verlässliche Beziehungen, Kontinuität und Struktur bietet • Einbindung in die Lebenswelt des Betreuers, dessen Verwandtschafts- und Freundes-

		<p>kreis; gemeinsame Freizeitaktivitäten und Urlaubsgestaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der Klienten sich in das Gemeinwesen im neuen sozialen Lebensraum einzuleben • Gezielte Förderung der Kinder/Jugendlichen/jungen Volljährigen in ihrer psychosozialen, emotionalen, kognitiven und körperlichen Entwicklung, Förderung von intellektuellen, musischen, sportlichen und handwerklichen Fähigkeiten • Förderung von schulischer Integration und Entwicklung einer Ausbildungs- und Arbeitsperspektive • Hilfen zum Erwerb lebenspraktischer Kompetenzen: Techniken, selbständige Haushaltsführung und Organisation einer autonomen Lebensführung, sukzessive Reduzierung der unterstützenden Maßnahmen des Pädagogen in diesem Bereich • Arbeit mit Eltern, Förderung der Kontakte zu ihnen sowie Verbindung zum alten Lebensumfeld (Freunde, Verwandte etc.) sofern dies nicht kontraindiziert ist • Pädagogische Diagnostik, Einbeziehung externer therapeutischer und heilpädagogischer Hilfen • Abschluss einer Haft- und Unfallversicherung für den Klienten durch den Träger • Einbeziehung einer Kinder- und Jugendpsychiatrie im Falle einer Krisenintervention
<p>5. Standprojekte Ausland</p>		
<p>5.1 Spezifische Leistungsmerkmale</p>	<p>kurz- oder längerfristig</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelbetreuung im Ausland für Kinder und Jugendliche, die sich durch ständiges Entweichen jeglicher päd. Einflussnahme im Inland entziehen. • Große räumliche Distanz zum bisherigen Lebensumfeld oder einer jugendgefährdenden Szene für besonders belastete und gefährdete Jugendliche. • Erfahren und Nutzen einer fremdländischen Kultur sowie der geografischen, sozialen und natürlichen Bedingungen des Gastlandes (z.B. in einer reizarmen Umgebung).

		<ul style="list-style-type: none"> • Aufeinander angewiesen sein zwischen einem Betreuer/einer Betreuerfamilie des Gastlandes und den Betreuten im vereinbarten Betreuungsschlüssel in einer fremdsprachigen Umgebung • Vorhandensein besonderer Lern- und Erfahrungsfelder für die Klienten, die im Herkunftsland nicht zu nutzen wären • Teilweises Erlernen der Landessprache und Einführung in die Kultur des Gastlandes • Gesundheitsvorsorge und Regelung der Absicherung der Klienten im Krankheitsfall • Abschluss einer Haft- und Unfallversicherung für den Klienten durch den Träger.
	regelmäßig oder am Bedarf orientiert	<ul style="list-style-type: none"> • Praktika, Arbeitserfahrungen und soziales Engagement in Betrieben und gemeinnützigen Projekten des Gastlandes als Grundlage für eine künftige Berufsorientierung • Entwicklung einer Lebens- und Betreuungsperspektive zusammen mit den Klienten für deren Rückkehr nach Deutschland • Information, Kontaktpflege und Arbeit mit den Eltern durch den zust. Koordinator • Moderation des Wechsels von der Auslands- zur Inlandsmaßnahme durch den Betreuer der Auslandsmaßnahme • Weitere Leistungsmerkmale siehe Punkt 4
6. Reiseprojekte		
6.1 Spezifische Leistungsmerkmale	festgelegter Zeitraum	<ul style="list-style-type: none"> • Reise per Fahrrad, Boot etc. mit 1 bis 2 Klienten und einem Betreuer • Angebot einer verlässlichen Beziehung von Sicherheit und Struktur durch die Person des Betreuers in einer fremden, sich verändernden Lebenssituation • Entwicklung eines individuellen pädagogischen Gesamtkonzeptes • Soziales Lernen im Zusammenleben mit dem Betreuer bei der gemeinsamen Bewälti-

	regelmäßig oder am Bedarf orientiert	<p>gung aller Aufgaben und Schwierigkeiten während der Reisephase</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung und Begleitung des Transfers der Projekterfahrungen und erworbenen Kompetenzen auf die Alltagssituation in einem nachfolgenden Standprojekt <p>Weitere Leistungsmerkmale siehe Punkt 4 und 5.</p>
7. Ablösungsphase / Nachbetreuung		
7.1 Amb. Betreuung in der eigenen Wohnung/in die Ursprungsfamilie (Fachleistungsstunde)	jederzeit bei Bedarf und Krisen	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche/junge Volljährige mit den notwendigen Voraussetzungen an Selbständigkeit und Eigenverantwortung • Beratung und Begleitung bei persönlichen Problemen und im alltäglichen lebenspraktischen Bereich in der eigenen Wohnung, bzw. Ursprungsfamilie.
7.2 Spezifische Leistungsmerkmale	bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei Behördenangelegenheiten und der Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses, Hilfe bei der Gestaltung von Beziehungen in allen Lebensbereichen • Verselbständigung • Kennen lernen von Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten außerhalb der Jugendhilfe • Gestaltung sinnvoller Freizeitbeschäftigung • Krisenintervention • Reintegration von Kindern/Jugendlichen in die Herkunftsfamilie nach längerer auswärtiger Unterbringung
7.3 Bewältigung familiärer und/oder persönlicher Krisen	jederzeit bei Bedarf und Krisen	<ul style="list-style-type: none"> • Krisenintervention (beruhigen, strukturieren, klären, vermitteln, Prioritäten setzen ...) • Einleitung anderer Hilfemaßnahmen (Beratung, Therapie, psychiatrische Versorgung)
7.4 Schulische und berufliche	sofort	

Integration	bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung und Förderung bei schulischen Defiziten • Motivierung zum regelmäßigen Schul- bzw. Ausbildungsbesuch • Begleitende Kontakte zu Lehrpersonen, Teilnahme an Elternsprechtagen • Unterstützung bei der Planung von Schul- und Berufsausbildung • Begleitung berufsvorbereitender Angebote • Hilfe zur Konfliktlösung am Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz
7.5 Freizeitgestaltung		<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Aktivitäten mit dem Betreuer • Vermittlung in Sportvereine • Kontakthanbahnung zu sonstigen Institutionen die Freizeitaktivitäten anbieten
7.6 Gestaltung der Wohnsituation	bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Suche, Anmietung einer eigenen Wohnung • Unterstützung bei Gestaltung, Renovierung und Bezug einer eigenen Wohnung • Vermittlung bei Konflikten mit Vermietern und Nachbarn • Anleitung zur verantwortlichen Gestaltung des Mietverhältnisses • Anleitung und Unterstützung bei der Pflege der Wohnung
7.7 Versorgung im hauswirtschaftlichen Bereich	bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitlich begrenzte Übernahme von Versorgungsleistungen (z. B. im Krankheitsfall) • Anleitung zur Teilnahme an der Gesundheitsvorsorge und Realisierung medizinischer Grundversorgung
7.8 Unterstützung in finanziellen Fragen und bei der Sicherstellung sozialrechtlicher Ansprüche	bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Anleitung zur verantwortlichen Einteilung des monatlichen Budgets • Anleitung und Unterstützung bei finanziellen Verpflichtungen (Mietzahlungen, monatliche Beiträge, Schulden etc.) • Anleitung zur Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche (Briefverkehr, Anträge)

7.9 Besondere Leistungen für ausländische Klienten	bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung, Beratung und Organisationshilfen in einem Asylverfahren • Begleitung bezüglich Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung eines ausländischen Jugendlichen • Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit eigener und deutscher Kultur
8. Betreuung in der Herkunftsfamilie		
8.1 Spezifische Leistungsmerkmale	regelmäßig	<ul style="list-style-type: none"> • Stabilisierung und Sicherung des Verbleibs von Kindern und Jugendlichen in der Herkunftsfamilie • Klärung und Förderung der vorhandenen Ressourcen bei den Kindern/ Jugendlichen/ Eltern/ sonstigen Familienmitgliedern • Motivation zur Erarbeitung von Krisenbewältigungsstrategien • Stärkung der Erziehungskompetenz der Personensorgeberechtigten und Aufbau tragbarer Beziehungen zwischen den einzelnen Familienmitgliedern
9. Zusatzleistungen	Zusätzliche zeitlich begrenzte und auf den Einzelfall bezogene Leistungen (nach individueller Hilfeplanung gesondert berechnet).	
Leistungsbereiche	Beschreibung	
9.1 Besondere schulische /	<ul style="list-style-type: none"> • Bewerbungstrainingsprogramme (extern) 	

berufliche Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Unterricht im In- und Ausland durch Fernschulen oder ähnliche Institutionen • Externe Beschulung zum Ausgleich schulischer Defizite durch Honorarkräfte
10. Ausstattung und Ressourcen	
10.1 Personal	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungsleiter • Koordinator (päd. Fachkraft) • Pädagogisch qualifizierte Mitarbeiter/-innen nach Bedarf und Notwendigkeit mit verschiedenen Berufs- und Zusatzausbildungen (Dipl.-Sozialpädagogen, Dipl.-Sozialarbeiter, Dipl.-Pädagogen, Dipl.-Psychologen, Lehrer, Arbeitserzieher, Erzieher, Individualpädagogen), Bachelor- und Masterstudiengänge • Nicht pädagogische Betreuungspersonen nach Bedarf und Notwendigkeit, die sich aufgrund besonderer persönlicher Eignung, Lebenserfahrung und erfolgreicher Teilnahme an individualpädagogischen Schulungen und Zusatzausbildungen des Trägers sowie besonderer Nähe zum Sozialraum des Betreuten qualifiziert haben. Diese erfahren regelmäßige Begleitung und Beratung durch die Koordinatoren des Trägers • Bereitstellung einer Vertretung bei Krankheit des Betreuers durch den Träger (siehe 3.3) • Verständigungsgrundlage ist die deutsche Sprache • Verwaltungskräfte • Hausmeister • Fahrdienste
10.2 Raum	<ul style="list-style-type: none"> • Büro • Schulungsräume • Konferenzräume • Gästezimmer

	<ul style="list-style-type: none"> • Computerraum • Lagerräume • Seilgarten
11. Qualitätssicherung	Indirekte Leistungen, zur Sicherung und Dokumentation der Leistungserbringung und zur Einhaltung der Qualitätsstandards
11.1 Qualitätssicherung durch Konzeptentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Verschriftlichung der aktuellen Konzeption (Leitlinien, Leistungsangebot, Qualitätsstandards, Ablauforganisation und pädagogisches Controlling) • Sicherung der Produktqualität durch Transparenz und Orientierung gegenüber den Betreuten/Personensorgeberechtigten/Trägern der öffentlichen Jugendhilfe • Klare Organisationsstrukturen und Ablaufsicherung • Sicherung der Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität • Ergebnisqualität unterliegt subjektiven Einschätzungen und erfordert einen ständigen Diskurs zwischen allen Beteiligten – ständige Neubewertung • Betreuungs- und Strukturprozess sind gekennzeichnet durch präzise und dokumentierte Qualitätsmerkmale, die fortlaufend geprüft und weiter entwickelt werden • Jährliche Weiterentwicklung der Leistungsvereinbarung mit dem Jugendamt anlässlich der Entgeltvereinbarung • Fachliche Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen, Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Fachverbänden • Fortschreibung der Konzeption, wenn der Bedarf sich grundlegend ändert oder Qualitätsmängel festgestellt werden (Leitung, mit oder ohne externem Berater; Betreuer) • Fachlicher Kontakte mit anderen Disziplinen vorrangig Medizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie • Regelmäßige Fortschreibung sowohl der allgemeinen als auch der projektbezogenen Konzeption
11.2 Qualitätssicherung durch Begleitung der Betreuung /	<ul style="list-style-type: none"> • Angemessenes Verhältnis zwischen zeitlichem und materiellem Aufwand • Abstimmung pädagogischer Vorstellungen und deren Umsetzung durch Strukturieren des Alltags,

Fortbildung / Supervision	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunikationsstile und Haltungen durch die Begleitung der Betreuungen, durch die Koordinatoren und andere besonders qualifizierte Fachkräfte vor Ort • Überprüfung der Kenntnis und Umsetzung der Konzeption durch die Leitung von LIFE • Regelmäßige Betreuerfortbildung durch trägereigene Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (inpäd) • 14-tägige Fallbesprechungen durch das Supervisions- und Therapeutenteam der Kinder- und Jugendpsychiatrie Datteln oder regional ansässiger Supervisoren und Therapeuten • Monatliche fachliche und persönlichkeitsbezogene Beratung (in Einzelfällen Einzelsupervision) • Bereitstellung einer Vertretung bei Krankheit des Betreuers durch den Träger (siehe 3.3) • Kollegiale Beratung anlässlich der Projektbesuche • Belegung der Projektstellen ausschließlich durch LIFE • keine Zusammenarbeit mit Subunternehmen im Bereich der Jugendhilfe 	
11.3 Qualitätssicherung durch Personalentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Projektbeschreibung und Personalführung durch die Leitung von LIFE • Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen • Mitarbeiteraquire und Auswahl der Mitarbeiter/innen nach individuellem Persönlichkeitsprofil, fachlicher Kompetenz, Betreuungskapazitäten und hinsichtlich ihrer Belastbarkeit • Kollegiale Beratung und Schulung der Mitarbeiter/innen vor Ort 	
11.4 Dokumentation von Prozessen und Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verschriftlichung von Zielen, die sich aus der Hilfe- und Erziehungsplanung ergibt • Bericht über besondere Vorkommnisse, sowie Abweichungen vom Hilfeplan • vollständige und übersichtliche Aktenführung 	
12. Sicherstellung von Erreichbarkeit	bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Ständige Erreichbarkeit der Bezugsperson für die Betreuten • Erreichbarkeit des Einrichtungleiters und des Koordinators • Bereithalten technischer Kommunikationsmittel für Jugendliche/ junge Volljährige • Erreichbarkeit der beiden Ombudspersonen für die Betreuten

13. Partizipation der Kinder/ Jugendlichen an der Ausgestaltung der Hilfemaßnahme	regelmäßig	<ul style="list-style-type: none">• Voraussetzung für die Hilfemaßnahme ist die Freiwilligkeit• Kennenlernen des Betreuers vor Beginn der Maßnahme und Überprüfung der Kompatibilität• Schaffung von Transparenz durch das gemeinsame Besprechen der monatlichen Berichte an das Jugendamt• Neutrale Beschwerdeinstanz durch eine weibl. und männl. Ombudsperson• Reevaluation der Situation mit dem Kind/Jugendlichen vor Ort in dreimonatigen Abständen mit dem Koordinator und einem Therapeuten der KJP Datteln
--	------------	---

Freier Mitarbeitervertrag

zwischen der L I F E Jugendhilfe GmbH

Gerd Lichtenberger, Kemnader Str. 110, 44797 Bochum und

Herrn/Frau

Straße

Ort

(im folgenden freier Mitarbeiter genannt)

Der freie Mitarbeiter übernimmt die Betreuung des/der Jugendlichen

_____, geb. _____.

§ 1

Der freie Mitarbeiter bestimmt in enger Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung und auf der Grundlage dessen pädagogischer Konzeption, sowie unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Jugendlichen und dessen Personensorgeberechtigten die Grundzüge seiner pädagogischen Arbeit.

Als verbindlich gelten hierbei die im Hilfeplan mit dem Jugendamt und den Eltern festgelegten Ziele und Absprachen.

§ 2

Sowohl im Krankheitsfall, als auch während seines Urlaubs, stellt der freie Mitarbeiter einen Vertreter. Dieser Vertreter muss vom Träger gebilligt werden.

§ 3

Der freie Mitarbeiter dokumentiert seine Tätigkeit monatlich in schriftlicher Form.

§ 4

Wichtige Ereignisse (Entweichung, Unfälle, schwerwiegende Erkrankungen, Straftaten, Ortswechsel länger als vier Tage etc.) sind unverzüglich dem Träger der Einrichtung mitzuteilen.

§ 5

Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich Herrn Lichtenberger oder einer von ihm autorisierten Person jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten des betreuten Jugendlichen zu gewähren.

§ 6

Die Vertragsparteien können die vorliegende Vereinbarung jederzeit widerrufen.

Im übrigen endet das Vertragsverhältnis automatisch mit Einstellung der Zahlung des Pflegesatzes durch das Jugendamt.

Eine Benachrichtigung durch den Träger an den Mitarbeiter erfolgt unverzüglich.

§ 7

Der freie Mitarbeiter erhält für die Unterbringung und Betreuung von Kindern/Jugendlichen Kostenersatz. Art und Umfang des Kostenersatzes werden gesondert vereinbart.

§ 8

Das Honorar und der Kostenersatz werden um 20 % gekürzt, wenn der Kostenträger das Leistungsentgelt bei Abwesenheit (siehe Merkblatt) auf 80 % reduziert.

§ 9

Dem freien Mitarbeiter steht kein Vergütungsanspruch zu, wenn er infolge von Krankheit oder sonstiger Arbeitsverhinderung an der ihm obliegenden Leistungserbringung nach diesem Vertrag gehindert ist. Ferner besteht kein Anspruch auf Urlaub.

§ 10

Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich auch über die Beendigung des Honorarverhältnisses hinaus, über dienstliche Belange Verschwiegenheit zu bewahren, sowie den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes § 5 DSG, NW und des Datengeheimnisses nach § 35 SGB sind besonders Rechnung zu tragen.

§ 11

Der freie Mitarbeiter versteuert das Honorar als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit selbst und ist für seine soziale Absicherung eigenverantwortlich.

§ 12

Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, bei Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis auf eigene Kosten vorzulegen. Das Führungszeugnis ist in Abständen von jeweils 5 Jahren seit Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses erneut vorzulegen. Die Kosten der Führungszeugnisse, die im laufenden Arbeitsverhältnis, vorzulegen sind, trägt der Arbeitgeber.

§ 13

Änderungen und Ergänzungen des Honorarvertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

Diese Vereinbarung gilt ab _____ und endet am _____.

Honorarvereinbarung:

Das monatliche Honorar beträgt _____ €.

Datum, _____

(für L I F E Jugendhilfe GmbH)

(freie/r Mitarbeiter/in)

Projektkostenaufstellung

Standprojekt

- Hilfe zum Lebensunterhalt* (Lebensmittel, Körperpflege, Frisör, Reinigung etc.)	399,00 €
- Betreuungsaufwand (kulturelle Veranstaltungen, Freizeit, Schulmittel, Bücher, Fahrtkosten zur Schule etc.)	150,00 €
- Warmmiete (für das möblierte Zimmer)	<u>300,00 €</u>
Summe	849,00 €**
+ Bekleidung	51,00 €
+ Taschengeld (siehe Rückseite)	

* Dieser Betrag ist der jeweilige Sozialhilfesatz für einen Alleinstehenden und wird jedes Jahr um ein paar Euro angepasst. Beinhaltet für den „normalen“ Sozialhilfeempfänger aller Kosten, die er für seinen Lebensunterhalt benötigt, das heißt zum Beispiel die monatlichen Beträge für Bekleidung und Betreuungsaufwand erhalten unsere Jugendlichen zusätzlich.

** Dieser Betrag wird unter der Bezeichnung „Projektkosten“ im Voraus für den kommenden Monat gezahlt.

Gültig ab 01.01.2015

Zur Kenntnis genommen:

Datum

Unterschrift

2. Schlüsselprozess
Aufnahmeverfahren

